

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO), BayRS 2020-1-1-I in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBI S 497) erlässt die Stadt Miltenberg folgende

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Satzung für die Musikschule der Stadt Miltenberg**

#### **§ 1**

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Miltenberg wird wie folgt geändert:

§ 9 – Probezeit erhält folgende Fassung:

Die Probezeit beträgt 2 Monate nach Unterrichtsbeginn. Ein Rücktritt ist durch schriftliche Abmeldung während der Probezeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Probezeit möglich.

§ 10 Absatz 1 – Beendigung des Schulbesuchs erhält folgende Fassung:

(1) Während des Schuljahres kann ein Schüler nur aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats ausscheiden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn durch Wohnortwechsel der Unterrichtsbesuch nicht mehr möglich ist. Außerdem kann der Unterricht während längerer Krankheit von mehr als einem Monat für die weitere Dauer der Krankheit unterbrochen werden. Hierüber ist ein Attest vorzulegen. Im Übrigen ist eine Beendigung des Unterrichts nur zum Ende des Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. 09. 2004 in Kraft.

Miltenberg, den 12. Oktober 2004

Stadt Miltenberg

gez.

B i e b e r  
1.Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 12.10.2004, ausgehängt an der Amtstafel am 13.10.2004 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 13.10.2004 hingewiesen.

Die Satzung tritt gemäß § 2 rückwirkend zum 1. September 2004 in Kraft.

Miltenberg, 13. Oktober 2004

Stadt Miltenberg  
gez.

Reichert